

I.

Die Hof = Stat.

	fl.	fr.
S ie Obrist: Hof: Meister / Obrist: Camerer / Obrist:		
Stall: Meister / Obrist: Hof: Marschall	450	
Die Obrist: Hof: Meisterinnen / und Apx.	225	
Die Fräulen Hof: Meisterinnen	200	
Die Camer: Fräulen	112	
Die Hof-Dames	100	
Die Guardi-Haupt-Leute / Obrist: Jäger: Meister / Obrist:		
Falken: Meister / Obrist: Kuchel: Meister / und Obrist: Sil:		
ber-Camerer	300	
Die Camer-Herren	200	
Die Truchseß	30	
Die Camer-Frauen	12	
Die Camer-Dienerinnen	10	
Die Guarda-Dames	6	
Die Camer-Menscher / Köchinnen / Krancken-Barterinnen /		
Näderin / Wäscherin / Tröserin / und dergleichen	6	
Gehülffinnen	3	
Kuchel-Menscher / und dergleichen	1	
Die Beicht-Vätter und Prediger	12	
Die Ceremoniarii, oder Ober: Hof-Caplan	12	
Die Hof-Caplan	10	
Die Capell-Diener	6	
Die Beicht-Vatters Diener	4	
Die Capell-Diener-Jungen	—	30
Die Cabinet-Secretarii	40	
Ihre Sankellisten	4	
Proto-oder erste Leib-Medici	60	
Die Leib-Medici	50	
Die Hof-Medici	30	
Die Leib-Chyurgi	6	
Die Hof-und Arcieren-Chyurgi	4	
		Der

	fl.	fr.
Der Leib-und Hof-Apotheker Provisor	4	
Geheime Camer-und Hof-Zahl-Meister	40	
Ihre Amts-Cassierer	4	
Ihre Amts-Schreiber	3	
Obrist-Hof-Meister Amt-Secretarius	6	
Die Camer-Diener / Hof-und Camer-Fouriers, und Guar- de-Dames.	10	
Des Camer-Fouriers seine Trager	1	
Camer-Thürhütter.	4	
Saal-Thürhütter	3	
Die Hof-Tapezierer	6	
Die Leib-Schneider / und Guarderobe	6	
Deren Gehülffen	2	
Die Camer-Haizer	4	
Deren Jung	1	
Die Camer-Trabanten	4	
Die Hof-Controlors	25	
Alle in der Hof-Wirtschaft / und denen Hof-Stellen / und Reit-Schul Ober-Officiers, Rang habende K. K. erstere Bediente / die Capell-Meister / und Compositores, und Knaben-Hof-Meister	6	
Alle in der Hof-Wirtschaft / Hof-Stellen / und Reit-Schul Unter-Officiers, Rang habende mindere Bediente / die Hof- Musici, und die Gehülffen und Schreiber mit begriffen	3	
Die in denen Wirtschafts-Aemtern befindliche Jungen und Trager / Part-Austheiler / Instrument-Diener / und dergleichen	—	30
Die Leib-Guardi-Ober-Officiers	6	
Die Arciers / samt der prima Plana jeder	2	
Die Schweizer / und Trabanten / samt der prima Plana	—	36
Gesammte K. K. Livrée-Bediente / vom Leib-Laquen an / bis zu denen Vorreitern / jeder	1	
Die Mittel-Jungen / und Extra-Stall-Knecht	—	30
Die Hof-befreyte Handels-Leute / und die privilegirte unter die Burgerl. Collecta nicht gehörige Niederläger / jede de- renselben vornehmste / und dem Ansehen nach am besten stehende	75	
Jeder derselben / welche dem äußerlichen Ansehen nach gerin- ger und nur mittelmässig wohl zu stehen scheinen	40	
Jeder derselben / welche wissentlich bey sehr geringen Mit- teln und Negotio, oder aber ohne Handlung seynd / und darbey dem äußerlichen Ansehen nach gering bemittlet.	20	
Jeder ihrer Laden-oder Kaufmanns-Diener	1	30
		Die

Die Hof-befreyte oder sonst privilegirte unter die Bürgerliche Collecta nicht gehörige Künstler und Professionisten	fl.	fr.
Ihre Kunst-Profession-oder Handwercks-Gesellen	3	45

II.

Die Geistlichkeit.

Die Erz-Bischöffe / und Bischöffe / welche Fürsten seynd.	600
Die Bischöffe / welche keine Fürsten seynd	200
Die Beyh-und übrige Titular-Bischöffe / die Vicarij Generales, und Officiales deren Erz-und Bischöffen / die Prälaten / und Infulirte Dignitäten / dann die Provinciales deren Geistlichen Orden.	100
Alle Pröbste / Decani Capitulorum, dann nicht Infulirte Superiores deren Stiftern / Clöstern / und Gottes-Häusern / auch die Abtissinen / und Superiorinen aller Frauen-Clöster / und Stifter	75
Annebst noch alle Geistliche / deren Manns-und Frauen-Stifter / Clöster / Collegiorum, Foundationen / und Gottes-Häuser für jedem und jede Conventual, sie seyen Profess-Novizen oder auch Ley-Bruder und Ley-Schwester	3
Die Pfarrer derer grösten und vornehmsten Pfarren	50
Die Canonici der Metropolitan-und Cathedral-wie auch Collegial-Kirchen / dan die Pfarrer deren Mittelmässigen Pfarren	25
Die Pfarrer deren schlechtesten Pfarren / und jeder Beneficiat, oder Curat	6
Alle Caplan in Gottes-Häusern / Kirchen / und Capellen / oder bey denen Ordinariis, Decanis, Pfarrern / Stands-oder anderen Personen	4
Jedwederer anderer Geistlicher / wann er auch kein Beneficium oder Dienst hätte / im Fall er nicht ex alio capite ohnehin höher taxiret wäre	2

III.

Das Ministerium, samt denen Kayf. Königl. Hof-und Sänder = Dicastern, und Beamten.

Die Conferenz-Ministri, die Sankler / Präsidenten derer Hof-Sankleyen und Hof-Consiliorum in Wien	450
---	-----

	fl.	fr.
Die Geheime Rätthe / die Vice-Canzler / und Vice-Præsidenten deren Hof - Stellen / die Capi, und Præsidenten aller und jeder Länder-Stellen / wie sie Namen haben / dann Obriste Landes-Officiers / Statthalter / Erb-Venster	300	
Die Vice-Præsidenten / Vice-Statthalter / und Canzler deren Länder-Stellen	100	
Alle Kayserl. und Königl. Hof-Rätthe	75	
Alle besoldete K. K. Rätthe bey denen Länder-Stellen / was Namens sie seyen.	30	
Alle unbesoldete Kayserl. Königl. Rätthe bey denen Länder-Stellen / wie auch alle Kayserl. Königl. besoldete und unbesoldete Land-Rechts-Beyfigere und Land-Rätthe / ingleichen die Kayserl. Königl. Titular-Rätthe bey Hof / und in denen Ländern	20	
Kayserl. Königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, Rait-Rätthe bey denen Hof-Stellen / dann erßtere oder Ober-Beamte in allen Cameral - Herrschaften und Geföhlen / wie auch in Kayserl. Königl. Justiz, Policen / und Jagd	30	
Kayserl. Königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, und Rait-Rätthe bey denen Länder-Stellen	20	
Alle Titular-Secretarii, alle Concipisten / Tax-Gegenhandler / Rait-Officiers bey Hof	15	
Alle diese in denen Ländern	10	
Alle Ingrossisten / Cangelisten / Copisten bey Hof / und in Ländern / ingleichen die anderte oder Unter-Beamte in allen Cammeral-Herrschaften / und Geföhlen / auch in Kayserl. Königl. Justiz, Policen / und Jagd	6	
Die mindeste in einigen Civil, Justiz, Cameral, oder Oeconomie, Policen / Jagd oder anderen Dienst stehende Leute	1	

IV.

Militar - Personen.

Die mögen in Feld- oder Festungen stehen
oder nicht.

Seld-Marschalle	400
Feld-Zeug-Meister / und Generals von der Cavallerie	300
General-Feld-Marschall-Lieutenants	200
General-Feld-Wacht-Meisters	100
Obrist	

	fl.	fr.
Obriste	50	
Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister / General-Adjutan- ten / General-Auditor, General-Auditor-Lieutenant, Ober-Ingenieurs	25	
Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commissarii, und der- gleichen	40	
Haupt-Leute / und Rittmeisters	12	
Regiments-Pater, Auditors / Quartier-Meistere / und Re- giments-Feldscherer	6	
Die Marquetanter	4	
Diejenige Generals aber / welche weder Regiments-In- habere / weder mit Character-mässiger Gage zu Dien- sten angestellet seynd / und alle übrige Officiers / welche mit halben oder geringen Theil der Gage aggregiret / oder reduciret seynd / diese sollen nur die Helfte dessen / was auf sie Character-mässig dahier ausgeworffen / zu zahlen haben.		

Nachdem Wir aber keines Weegs an dem Eifer zweifeln/
mit welchen alle und jede Militares, und darzu Gehörige die-
se zu ihr selbst eigener / und deren Arméen Erhaltung gewid-
mete allgemeine Kopf-Steuer prästiren werden / so ist anbey
Unser ernstlicher Will und Meinung / daß auch alle übrige
hier nicht rubricirte / dem Militari aber unò vel aliò modò
zugehörige / belanget / auch diejenige / welche denen Arméen
Gewinns halber folgen / diese Kopf-Steuer auf dem Fuß zu
prästiren haben / wie ihr Stand / Rang / Ambtier-und Hand-
lung mit einer dieser / oder übriger Rubriquen am ähnlichsten
zu vergleichen seyn wird.

V. Der Adel.

Fürsten / und Herzoge / welche Capi ihres Hauses / oder ei- ner Linie / oder Branche desselben seynd / wozu als Capi einer Linie auch anzusehen seynd jene / deren ihr Vatter nicht mehr im Leben / und sie verheuratet seynd / und demnach Ca- pi werden einer selbst formirender / oder formirt werden könnender neuer Linie oder Branche	600
Deren ihre Cadetten / unter welche vivente Patre die verheu- ratete Söhne zu rechnen seynd	300
Grafen und Marchesi, welche als Possessores ansehnliche Herrschaften / Allodial-Majorat- oder Fidei-Commissen	

für Capi ihres Hauses / oder einer vornehmen Linie desselben anzusehen seynd / oder aber in grossen und ansehnlichen Hof-Civil-oder Militar-Diensten stehen	fl.	fr.
- - - - -	400	
Jene Grafen / welche durch Hof-Civil-oder Militar-Dienste / oder aber eigene mittelmässige Mittel dem äusserlichen Ansehen und Auführung nach ziemlich wohl zu leben / oder leben zu können scheinen	200	
Die Grafen / welche aus Abgang deren Mitteln / oder wegen sehr geringen Mitteln / Besoldungen / oder Pensionen / nicht / wie obige / sich aufführen / und leben / noch können.	100	
Frey-Herren und Barones, welche wie bey denen Grafen gemeldet / für Capi ihres Hauses / oder einer vornehmen Linie desselben zu achten / item welche ihrer Dienste halber einen namhaften Gehalt geniessen	200	
Jene Frey-Herren und Barones, welche durch Hof-Civil-oder Militar-Dienste oder aber eigene Mittel dem äusserlichen aufführen und Ansehen nach ziemlich wohl zu leben / oder leben zu können scheinen	100	
Die Freyherren und Barones, welche aus Abgang deren Mitteln / oder wegen sehr geringen Mitteln / Besoldungen / oder Pensionen nicht / wie obige / sich aufführen / und leben / noch können	50	
Ritter-Stände / welche durch eigene Mittel / Besoldungen / oder Pensionen wohl stehen / und bey Stand-mässiger Aufführung wohl zu leben scheinen	75	
Ritter-Stands / welche durch eigene Mittel-mässige Mittel / oder durch einige Besoldung / oder Pension ziemlich wohl leben zu können scheinen	50	
Ritter-Stands / die mit Mitteln oder Besoldung oder Pensionen schlecht und übel versehen seynd	20	
Edel-Leute / Nobiles, und nobilitirte zahlen jeder	25	
Alle deren Grafen / Marchesen / Frey-Herren / Baronen / Ritter-Stands / und Edel-Leuten ihre verheuratete Söhne sollen vivente Patre (wosern sie ex alio capite in keiner andern Rubrique eigenen Characters / oder Dienst halber höher taxirt seynd / nur die Helfste dessen bezahlen / was ihrer Vätern respectivè Taxa betraget		

VI.

In denen Städten,
Und zwar in denen Haupt- und grossen
Städten / und Vor-Städten.

Die Grosse Wechsler	75	
Die übrige vornehmere Negotianten / Kauf-und Handels-		

dels-Leute / Apotheker / Materialisten / und Gewürz- Krämer	fl.	fr.
All-übrige geringere Kauf- und Handels-Leute / und Krämer	30	
Doctores Juris, welche für sich leben / und jene / welche bey denen höheren Instanzen advociren / oder die Jura dociren / item Doctores Medicinæ, dieselbe nemlich / welche von ih- rer Profession wohl zu leben haben	10	
Jene von diesen letzteren aber / welche weder von sich aus / we- der von ihrem Praxi wohl zu leben haben	50	
Die vornehmere Magistrats-Personen	25	
Die mindere Magistrats-Personen	20	
Diejenige / welche nicht von Adel / und gleichwol von ketnem Dienst / Wissenschaft / Profession, noch Handwerck / son- dern von eigenen Mittlen wohl / und dem äusserlichen Anse- hen nach commode leben	10	
Die vornehmste Künstler-und Handwercks-Leute / welche un- ter dem Academischen Schutz stehen	18	
Die mindere / oder weniger wohl-stehende Künstler-und Hand- wercks-Leute / welche unter dem Academischen Schutz stehen	12	
Die wohl-habige Advocaten / Agenten / Procuratores, und Senfalen / so nur bey minderen Gerichten Stallum haben	6	
Die mindere wohl-habige Advocaten / Agenten / Procuratores, und Senfalen / so nur bey minderen Gerichten Stallum haben	30	
Die vornehmere Beamte / und Officianten sowol von denen Ständen / als deren Städten / und deren Gefällen	15	
Die mittlere Beamte oder Officianten sowol von Ständen / als deren Städten / und Gefällen	10	
Die mindeste Officianten / und Bediente / sowol von Ständen als deren Städten / und ihren Gefällen	4	
Die Burgerliche Künstler / und Professionisten von allen Gattungen	—	45
Was aber jene Professionisten belanget / denen die Arbeit gar sehr ermanglet / und jene gemeine Burger / so unter kei- ne dieser Rubriquen zu rechnen wären / nur	3	
Inn-Leute / und auch Fremde / so weder von Adel / weder in Dienst / weder unter der Burgerschaft / oder keine andere Rubrica gehörig wären	1	
Alle deren Advocaten / Wechsler / Agenten / und anderer der- gleichen ihre Schreiber / Sollicitatores, und die Kaufmanns- Diener	1	
Älter deren Künstlern / und Professionisten Gesellen / und ge- neraliter alle Handwercks-Gesellen	—	24
Alle ihre Lehr-Jungen	—	12
Alle Tag-Löhner / und Tag-Wercker	—	12
		Die

Die Weiber / Wittiben / und ledige Weibs-Personen / welche selbst / oder unter ihren Namen trafficiren / oder eine Profession, oder Handwerck treiben / zahlen die Helfste dessen / was ein Trafficant, Professionist, oder Handwercker zu bezahlen hat / und ihre Lehr-Mägden die Helfste dessen / was für einen Lehr-Jung ausgesetzt ist.

In denen kleinern Kayser-Königlichen Städten / Märckten / Gemeinen Lands-Fürstlichen Mitlendenden Orten / wie auch in allen particularen Herrschafts-Städten und Märckten aber / da hat von allen denen respectivè in diesem Articulo deren Haupt-Städten gemeldeten Rubriquen ein jeder nur zu bezahlen die Helfste dessen / zu was einer seines gleichens in dem Articul deren Haupt-Städten taxiret ist.

VII.

Auf dem Land.

Aler Welt-und Geistlichen ihrer Herrschaften / Sanghlenen / Jagden / auch Land-Wirtschafts-und Gütern Höhere / oder Ober-Beamte / und Officiers

Deren erst-gemeldeten mittlere oder mindere Beamte / und Officianten

Deren mindeste zu dieser deren Land-Wirtschaften / und Gütern Officianten Rubrica gehörende Bediente

Frey-Sassen / und eigene / die unter keine Herrschaft gehörig / doch eigene Mühlen / Höf-oder Bauren-Gründ besitzen.

Und nachdem (wie sehr auch dermalen die höchst-dringende Noth erfordert / daß ein jeder das äußerste bezutragen habe) Wir Allergnädigst auf die Beschweren gesehen / welche es denen Bauren verursachen würde / wann sie nebst ihrer eigenen annoch / wie alle übrige / die Kopf-Steuer für ihre Weiber / und Kinder bezahlen müsten / so solle respectu ihrer sowol / als respectu deren Inn-Leuten / Tag-Löhner und Tagwerckern auf dem Land / was hiernach für sie zur Kopf-Steuer ausgeworffen ist / auf sie und auf jeden sein Weib / samt allen denen ihren Kindern / welche noch nicht in das 18te Jahr ihres Alters getreten / und auf die ganze Familie verstanden seyn.

Demnach hat zu entrichten jeder angefessener / oder behauster Bauer / oder Unterthan / wann er verheuratet / für sich / für sein Weib und Kinder / welche noch nicht in das 18te Jahr getreten / oder auch nur für seine Person / wann er nicht verheuratet / oder keine Kinder / unter obgedachten Al-

ter hätte / wann es ein bespannter Bauer ist

Wann

Wann er aber nicht bespannet ist / und auch jeder Häußler /	fl.	fr.
und Hauer nur	—	24
Die Inn-Leute / Tag-Löhner und Tagwercker für ihre Person /		
und auch mit Weib / und jungen Kindern / wann sie einige		
haben / jeder	—	12
Jedes deren Bauren / und Unterthanen / auch deren Inn-Leu-		
ten / Tag-Löhner / und Tag-Werckern ihre Söhne / und		
Töchter / welche in das 18te Jahr ihres Alters getreten /		
und demnach ihren Eltern schon dienen können / item alle		
Bauren-Knechte / und Mägde / jeder und jede	—	4

VIII.

Die Gemahlinen / Frauen / und Weiber all-obgedachter Personen von allen Classen und Rubriquen (ausgenommen die Bauren-Weiber) sollen bezahlen / jede die Helfste dessen / was für ihre Gemahl und Männer taxiret worden.

IX.

Die Kinder (groß und klein / viel oder wenig) so noch unter dem Väterlichen oder Groß-Väterlichen Gewalt / und in dessen Brod stehen (ausgenommen die Bauren-Kinder) sollen sammentlich auch nur den halben Theil dessen bezahlen / wozu ihr Vatter taxiret ist / es wäre dann daß sie schon verheuratet / und Haus halteten / oder aber schon einen Dienst bey Hof in Dicasteriis, in Militari, bey particularen / oder sonst (auch ohne Besoldung) hätten / in welchem Fall solche in diesem Paragrapho keines Weegs begriffen / sondern nach Ausweis dessen zu bezahlen haben / was ihres Characters halber in vorgehenden Rubriquen ausgeworffen ist / und zwar dergestalten / daß Fürsten / Herzogen / Grafen / Marchesi, Frey-Herren / Barones, und Ritter-Stands-Kinder / welche verheuratet / dann jene / welche verheuratet / oder auch unverheuratet / Camer-Herren seynd / und diese / welche unverheuratet / sonst in Hof-Civil-oder Militar-Diensten stehen / oder Geistlich seynd vivente Patre nicht nach ihres Vatters Stands-Tituls / oder Rangs-Taxa, sondern nur nach jener zu bezahlen haben / wie erstens vor solche verheuratete Kinder / andertens / wie vor Camer-Herren / drittens / und falls sie es nicht seynd / vor die habende Hof-Civil-oder Militar-Dienste / oder auch Geistlichen Stand in denen Rubriquen ausgeworffen ist / und zwar sowol aus Betrachtung / daß der Vatter ohnehin für die übrige in seinem Brod stehende Kinder in Massa die Helfste seiner Taxa zu bezahlen hat / als auch um durch zum Theil geringere Taxa, als des Vatters Stand / Titel / oder Rang betrifft / die Eltern um desto mehr anzufrischen / ihre Söhne zu Unseren Civil-und Militar-Diensten zu widmen.

X.

Die Pupillen aber / welche eine Erbschaft vom Vatter / oder anderen haben / insgesamt (wie groß und klein auch die Zahl der Brüder und Schwestern wäre) haben alle zusammen so viel zu bezahlen / als ihren Vatter / oder denjenigen / den sie geerbet / betroffen hätte / wann er noch beyhm Leben wäre / in welches von ihnen jedes nach Billigkeit zu concurriren.

XI.

Die Wittiben / sie seyen was Standes sie wollen / sollen den halben Theil dessen bezahlen / was ihre Männer in Leb-Zeiten nach hies vor bestimmten Auswurf hätten geben sollen / wie ingleichen alle und jede Personen Weiblichen Geschlechts / von was hohen / oder niedrigen Stand sie seyn / welche nicht bey einer Befreundin / oder anderer in Diensten / oder aber wegen etwanigen Gewerbs oder Profession eigends taxiret / sondern für sich selbstem Haus halten / oder bey anderen ihre Kost zahlen / die Helfte dessen darlegen sollen / was ihres Vatters Taxa betragete / wann er noch lebete.

XII.

Alle deren in obigen Eilf Rubriquen begriffenen Personen ihre Haus-Bediente (falls sie anderes Characters halber in einer deren Rubriquen nicht höher angeschlagen seynd) haben zu entrichten. Jede Gesellschafts-Fräule / jeder Gentil-Home, und jeder Page fl. 25

Jeder Kinder Hof-Meister / Præceptor, Instructor, jeder Haus-Secretari, Stall-Meister / Haus-Hof-Meister / oder Controlor, Camer-Diener / Aufwarter / Koch / und dergleichen erstere Haus-Officiers fl. 6

Jede Kinder Hof-Meisterin / oder Gouvernante, jede Camer-Jungfer / Haus-Hof-Meisterin oder Beschließerin / und dergleichen ersteres zu denen Haus-Officiern gehöriges Frauen-Volck fl. 3

Haus-Meister / Haus-Santzellisten / Taffel-Decker / Unter-Köche und dergleichen / dann Köchinnen / und andere zu denen minderen Haus-Officiern gehörige Manns-und Weibs-Bilder fl. 1 fr. 30

Camer-Laquenen / Laquenen / Lauffer / Heyducken / Thorsteher in Häusern / dienende Jäger / Kutscher / Vorreuter / Reit-Knecht und dergleichen fl. 1

Stuben-Kuchel-und andere Dienst-Menschen / Haus-Knechte / Mittel-Jungen / Extra-Knechte im Stall oder sonsten fr. 30

Zuseßer / und Kuchel-Jungen / auch andere dergleichen Jungen / und kleine Mägdl oder allergeringste Haus-Bediente fr. 15

Worin aber die Bauren-Knecht und Mägde keines Weegs begriffen / sondern nur wie in der 7ten Rubrique gemeldet / zu bezahlen haben

ben / wie dann auch die Kaufmanns-Diener / Handwercks-Gesellen / und Tagwercker / deren Advocaten / Wechslern / Agenten und dergleichen ihre Schreiber und Sollicitatores auf dem Fuß bezahlen sollen / wie ihrentwegen in der 6ten und sie betreffenden Rubrique ausgeworffen ist.

XIII.

In jeder muß nebst seiner eigenen Kopf-Steuer auch für jene seiner Gemahlin / Frau oder Weib / dann seiner Kinder / auch aller seiner Hof-und Wirtschfts-Beamten / Officiern und Bedienten / auch seiner Haus-Officiern und Bedienten beydes Geschlechts / seiner Schreiber / Diener / Handwercker / Tagwercker / Knechten und Mägden / dann ihrer Weiber und Kinder und derer ihrer Knecht und Mägden halten / selbige bezahlen / und entrichten / doch aber nur dergestalten / daß er den Betrag für sie anticipiren und von ihren Besoldungen / Kost-Geld oder Lohn seine Auslag zurück und abziehen / indem jeder personaliter diese Kopf-Steuer zu prästiren hat / es wäre dann / daß ein oder anderer Bedienter gar nicht die mindeste Besoldung / noch Kost-Geld oder Lohn / noch andere Mittel hätte / sondern für die alleinige Kost dienete / in welchem Fall sein Herr ohne Regress die Bezahlung für solchen zu prästiren hätte / keinen aber vor der Bezahlung entlassen solle / wann er nicht ex proprio für ihn zu bezahlen gehalten seyn will.

XIV.

Es wird auch eine jede Gemahlin / Frau oder Weib ihrem Gemahl / oder der Mann die für sie ausgelegte Kopf-Steuer zu rembourfiren schuldig seyn / im Fall sie einig Jährliches Einkommen von sich aus / oder von dem Mann zu genießen hat ; oder bey denen / welche nicht Stands-Personen seynd / im Fall das Weib etwas eigenes besitzt / oder sich durch ihren Fleiß / und Industrie verdienet ; Wann aber eine Frau nicht bey ihrem Mann / sondern von ihm separirt lebet / in dem Fall ist der Mann keines Weegs für sie zu anticipiren schuldig / sondern sie ist alsdann gehalten / die sie und ihre Haus-Bediente betreffende Tälren selbst zu entrichten und zu bezahlen / wie ingleichen jede aus der Fremde keine Unsere Lands-Unterthan seynende / ohne ihrem Gemahl oder Mann gekommene / und in Unseren Erb-Landen befindliche Frau zu thun gehalten seyn solle.

XV.

Nachdeme aber alle Personen / oder Officia in dieser Lista zu specificiren nicht wohl möglich / und Unser gnädigster Will und Meinung dahin gehet / daß in so bekannten höchsten Anlügen des gemeinen

Weesens niemand / Geist- oder Weltlich / gebohrner Unterthan oder Fremde / dermalen in denen Landen Unserer Bottmässigkeit sich befindens de Leute / noch jemand anderer (wie privilegiert er auch seye) ja nicht einmal die Geistliche Mendicanten-Ordens / sondern nur einzig und allein jene ausgenommen / welche von dem alleinigen unsichern Almosen kümmerlich leben / und gar keine Einkünften von Güter / Interessen / Pensionen oder regularen / so zu sagen sicheren Almosen / oder gewöhnlichen Gutthaten geniessen / auch zu ihrer Alimentation sich nullô modò etc. (was verdienen können) von solcher Kopf-Steuer exempt seye / noch sich zu eximiren vermöge ; So erklären Wir / daß ein jeder / dessen Person oder Officium dahier nicht gemeldet / oder specificiret / die Kopf-Steuer auf dem Fuß desjenigen zu entrichten gehalten seyn solle / mit welchem sein Character, Qualität / Rang / oder Officium am ähnlichsten zu compariren seyn wird / und nachdeme diese keine Real- sondern Personal-Steuer / so ist solche so viel eines jeden seine Person und bey sich und in Land / wo man ist / habende Familie, Beamten / Officier, und Bediente betrifft / in loco domicilii, was aber die ausser dem Land seines domicilii auf seinen Gütern oder sonst habende Beamten / Officier, und Bediente belanget / in loco rei sitæ zu entrichten / welches auch in loco domicilii ordinarii, & consueti jene Unsere Unterthanen / Geist- und Weltliche / Militares und andere für sich / ihre Familie, und Haus- Bediente zu befolgen haben / welche sich ex quocunque motivo in der Fremde / und ausser denen Ländern Unserer Bottmässigkeit befinden thuen ; Da aber

XVI.

S Unser Will und Meinung nicht ist / und nicht dahin gehet / von jemand in verschiedenen Qualitäten / und Characteren diese Kopf-Steuer abzufordern / so erklären Wir / daß welcher in mehreren Classen / oder Rubricis einkommet (als zum Exempel, da einer oder der andere zugleich ein Geistlicher und Stands-Person / ein Minister und Militar- oder Hof-Amt / oder aber einer der ein Kaufmann / Bedienter / Burger / Handwercker / oder was anders zu gleicher Zeit wäre / der solle nur dasjenige Quantum, so für das höchste ausgeworffen / zu geben schuldig / von denen anderen Quoten aber befreyet seyn / und nur in einer (nemlich der höchst-taxirten Qualität) in diese Kopf-Steuer zu bezahlen haben : und nachdem

XVII.

S Ir alle und jede gnädigst versichern / es werde dieses in Unsere General-Militar-Cassa zu erlegen kommenden Geld zu nichts anders / dann zum Krieg und zu der Lands-Defension, Wohlfahrt und Sicherheit angewendet werden / auch zu dessen mehrerer Versicherung

zung Wir an obgedachte Unsere General-Militar-Cassa gemessenen ernst-
lichen Befehl ertheilet / auf ungesäumte Ein-Cassirung dieses Gelds nicht
weniger / als damit es zu keinem anderen Ziel und End / als obigen / ver-
wendet werde / eine emsig beständige Sorg und Obsicht zu haben / an-
nebst aber auch zu dessen desto gesicherter schleuniger Bewürckung / und
zu Abfürkung aller Langwürigkeiten Wir cum derogatione omnium
Instantiarum in jedem Unserer Erb- / Königreichen und Landen eigene
Hof- / Commissiones , und zwar jene alhier unter Präsidio des Grafen
Carl Ferdinands von Königsegg Erps / Rittern des goldenen Vlieses /
Unserm würcklich- / geheimen Rath / und Niederländischen Vice-Prä-
sidenten bestellet und verordnet haben ; Wollen / und entbieten dem-
nach allen und jeden Geist- und Weltlichen / daß die Magistraten derer
Städten und Märckten eine genaue Beschreib- und Verzeichnuß aller
derenselben und ihrer Vorstädte Inwohneren / deren Weiberen und
Kinderen und deren Bedienten / und zugehörigen Leuten / dann auch
daß die Verwalter oder Herrschaftliche Beamte / jeder eine dergleichen
genaue Beschreib- und Verzeichnuß aller in seines Herrn Herrschaft
befindlichen Unterthanen / Bauern / Hauern / Innleuten und anderer /
und endlichen / daß alle und jede Geist- und Weltliche nicht unter denen
Verzeichnussen deren Magistraten / oder deren Herrschaftlichen Beam-
ten zu begreifende Personen auch eine ordentliche Verzeichnuß verfassen /
welche ihre Person / Rang und Qualitäten / ihre Gemahlin oder Frau /
ihre Kinder / Herrschaft- / Hof- und Wirthschafts- Beamte / Officiers
und Bediente / auch Haus- Officiers und Haus- Bediente / und alle
deren ihre Weiber und Kinder / auch deren Knecht und Mägde enthal-
te / alsogleich ohne Zeit- Verlust / und auf das genaueste zu verfassen
haben / und ungeachtet die Kinder nur insgesamt bezahlen / bey denen
Bauern aber das Weib und die Kinder / so das 18de Jahr nicht er-
reicht / nicht taxiret seynd / so ist gleichwohl Unser ernstlicher Will
und Meinung / daß jedes individualiter und specificè verzeichnet / und
feines unter schwäresten Straffe verschwiegen werde / welche Beschrei-
bungen und Verzeichnussen auch dem in fine beygedrucktem Formu-
lar mit Hand- Unterschrift und Pecttschaft sollen gefertigt / und in drey
oder längstens vier Wochen à Dato der Publicirung / und respectivè
in denen Herrschaften beschehener legalen Insinuation dieses Patents
zu der bestellten Hof- Commission eingereicht / und nach deren von der
Commission enthaltenen Adjustirung jenes längstens in vierzehn Ta-
gen darauf den Betrag der Kopf- Steuer allhier zu Unserer General-
Militar - Cassa , und anderwärtig zu derselben Filial - Militar - Cassen
um so unausbleiblicher erleget / und bezahlt werden solle / als widri-
gem Falls und ohne Nachsehen nicht allein die Beschreibungen und
Verzeichnussen / sondern ebenfalls auch die Collecta in denen Städten /
Märckten und auf dem Land / durch eigene Commissarios , auf Unko-
sten deren saumseligen Magistraten / Herrschaftlichen Verwalteren / und
Beam-

Beamten werden vorgenommen werden / sondern auch alle und jede / welche in Abführung ihres Contingents saumig / den præfigirten Termin nicht beobachten / und nach dessen Verfließung die würckliche præstirte Bezahlung nicht werden dociren können / oder wohl gar sich oder andere / welche zu verzeichnen ihnen obliegt / zu entziehen / oder zu verschweigen mainen solten / oder in geringerer Qualität angeboten / nebst dem unbezahlten oder verschwiegenen Contigent dasselbige vierfach solten verfallen haben / und anstatt eines Gulden fünf Gulden (deren die Helfte dem Denuntianten ohne Benennung seiner Person gebühren sollte / wann über kurz oder lang durch Denuntiation sich finden sollte / daß nicht alles treulich angegeben / attestiret oder bezahlet / oder theils Leute verschwiegen worden) darzugeben schuldig / und wider sie mit der Militarischen Execution zu verfahren eo ipso verwilliget / solche auch zu ergreifen die cum derogatione omnium Instantiarum bestellte / und verordnete Hof-Commissiones befehliget / und auf ihr Begehren alle Obrigkeiten gehalten seyn.

XVIII.

Wir setzen aber zu allen und jeden ein allzu grosses Vertrauen / um vermuten zu können / daß es eines so scharffen Mittels gegen jemand bedârffen werde / noch daß Unsere verordnete Hof-Commissiones mit Vorstellungen eines oder anderen solten belästiget werden / so ihr aufgesetztes Quantum zu hoch zu seyn vermainen möchten ; Wir seynd herentgegen der gänzlichen Zuversicht / es werden vielmehr die wohl-bemittelte Geistliche / auch Stands- und andere Personen (wie Wir es von ihrer wahren Treue und Beherzigung deren gegenwärtigen Noth- dringenden Umständen gänglich verhoffen) jeder nach Möglichkeit nebst dem ausgemessenen Quanto ein mehreres aus eigener Bewegnuß beitragen / und in Unsere General-Kriegs-Cassa erlegen ; Und haben demnach denen verordneten Hof-Commissionen besonders aufgetragen / falls eines Anstands oder Zweifels / nach billichen Dingen alles zu veranlassen und zu schlichten / annebst aber auch Uns auf das genaueste von eines jeden in dieser Gelegenheit bezeugenden wahren Dienst-Eifer / und deren / welche wider Vermuthen sich saumseelig möchten finden lassen / ausführlichen Bericht abzustatten.

XIX.

Sollen Wir / daß (unter nemlicher Straf wie S. 17. gemeldet) alle Bediente und andere / wann sie nach verflossenen Terminen nicht dociren könten / daß sie in ihrer Herren / oder welchen es obliaget / eingereichten Verzeichnissen und præstirten Bezahlungen begriffen seyen / längstens innerhalb vierzehnen Tagen nach expirirten Ter-

Terminen die abgängige / sie und die ihrige betreffende Verzeichnuß / und Bezahlung einzureichen / und zu bezahlen haben sollen.

XX.

Als leztens die hier und da in Unseren Erb-Königreichen und Länd- den theils mit Paß / theils auf andere Weis dermahlen annoch befindliche Juden anbetriß / sollen (allen vorigen und künftigen diese Leute betreffenden Ordnungen unpräjudicirlich) deren ein jeder sowohl Männer als Weiber / Verheyratete und Unverheyratete / Erwachsene oder Kinder / so jung sie auch seyen / Meister oder Knechte / Reiche oder Arme / keiner ausgenommen / zu dieser Kopf- Steuer zwey Gulden in Unsere General-Militar- Cassa innerhalb drey Wochen erlegen und bezahlen / dergestalten aber / daß alle in einer nehmlichen Stadt / Herrschaft oder Ort befindliche Juden in Massa vor jedem / und demnach die Reiche vor die Arme zu stehen und zu bezahlen haben / sub Poena nach verstrichenen drey Wochen vor die Taxa noch das Quadruplum, mithin für jedem unbezahlten Gulden fünf Gulden zur Straf / und durch militärische Execution bezahlen zu müssen / und wofern Juden einige Christen Männ- oder Weiblichen Geschlechts in ihren Diensten haben solten / so sollen sie ex proprio und ohne es von ihrer Besoldung oder Lohn abziehen zu können / vor jeden solcher Bedienten das Triplum dessen bezahlen / was andere dergleichen Bediente / Diener und Mägde zu zahlen haben / annebst aber (unter eben dieser Straf / noch die durch sie Bediente zu erlegen kommende / und von ihren Besoldungen abgezogen werden könnende / in diesem Patent vor die Bediente begriffene Kopf- Steuer-Taxa entrichten / und damit nichts verschwiegen werden könne / ist Unser ernstlicher Will / daß eines jeden Orts Obrigkeit / und die Herren deren Dertern / wo sich Juden aufhalten / aller derenselben (kein Geschlecht noch Alter ausgenommen) eine genaue und gesicherte Verzeichnuß verfassen / und zu der von Uns verordneten Commission einreichen ; worin Wir gewärtigen / daß sich niemand saumseelig oder nachlässig erweisen / sondern jede Obrigkeit oder Herr die Verzeichnussen so gesicheret verfassen wird / daß kein Jud in seiner Jurisdiction und respectivè Herrschaft verschwiegen bleiben könne ; im widrigen Fall die Obrigkeiten und Herrschaften / wo sich verschwiegene Juden / oder auch nach verstrichenen Zahlungs-Termin Juden finden solten / welche nicht durch Quittung oder Balleten darthun könten / daß sie realiter bezahlt haben / und die Obrigkeiten oder Herrschaften nöthigten sie nicht alsobald zur Zahlung / und behalteten sie dannoch in ihrer Jurisdiction oder Territorio, so solle eine solche saumseelige Obrigkeit und Herrschaft vor sie zu haften gehalten seyn / annebst auch zu gewärtigen haben / daß wann sie den Termin zur Einsendung deren Verzeichnussen verstreichen lassen solten / Wir auf ihre Unkosten durch eigene Commissarios die Verzeichnussen und die Collecta bey ihnen wurden vornehmen lassen.

Befehlen demnach denen hierin Benannten ins gesamt / und ein-
nem jeden insonderheit / daß sie sich zu Rettung des allgemeinen An-
ligns willig und hilfreich erfinden lassen / diesem allen / wie obsteht /
also gehorsam nachkommen / und nichts anders thun sollen / bey Ver-
meidung ernsthaften Einsehens / und der obaufgesetzten Bestrafung:
Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen
wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 15.
Monats-Tag Januarii im siebenzehen hundert sechs und vierzigsten
Unserer Reiche im sechsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^a. Cæs^a.
Regiæq; Majestatis proprium.
Matthias Benedict Ginsterswalder.



FORMULAR, und Belehrung,

Wie ein jeder die verordnete Verzeichnuß seiner
und deren Meinigen einzurichten / und zu übergeben hat.

I.

Sein Nam / Stand / und alle seine Titul / Dignitäten /
Aemter / oder Professionen / dann muß / was man zu
folge der höchsten Rubricæ für seine Person zu bezahlen hat /
angedeutet werden.

II.

Ist man nicht Geistlich / muß gemeldet werden / ob man
verheyratet ist / oder nicht / in primo Casu muß die Gemah-
lin / Frau / oder Weib benennet werden / und die Helfte dessen /
was man für sich zu zahlen hat / muß für selbige angesetzt
werden.

III.

Muß gemeldet werden / ob man Kinder hat / oder nicht /
welche noch in seinem Brod stehen / und weder verheyratet /
weder Geistlich / weder in Hof-Civil-nach Militar- oder Parti-
cular-Diensten seynd / wie viel dieser Kinder beydes Geschlechts /
und jedes mit Nahmen benennen / dann für diese insgesamt
nur so viel ansetzen / als die Helfte dessen betraget / was man
für sich zu bezahlen hat.

IV.

Und mit einem NB. muß angedeutet werden / ob / und
welche Kinder man hat / welche verheyratet / oder Geistlich /
oder

oder auch unverheyratet / in Hof. Civil - Militar - oder Particular - Diensten seynd / wie eines jeden Nahm / was ein jedes ist / und wo es domiciliert / oder wohnhaft / alwo es sich samtdenen Seinigen zu verzeichnen ex proprio , wann es besoldet / oder selbstem bemittelt / oder mit Väterlichem Geld / wann es weder Besoldung / noch etwas Eigenes genießet / zu bezahlen hat / demnach solcher Kinder / und ihrer Leuten Taxa dahier nicht anzusetzen ist.

Ist man aber Geistlichen Stands / und zwar ein Prälat / oder Superior, oder Superiorin eines Stifts / Klosters / oder geistlichen Hauses / so bleiben die 2. 3. und 4te aus / und müssen

II.

Alle / es seyen Männ- oder Weibliche Conventuales, sowohl Profess, als Novizen / und Lay-Brüder / oder Schwestern mit Nahmen / und Zu-Nahmen ordentlich specificiret / und benennet werden / und für jeden / oder jede / die sie betreffende Taxa angesetzt werden.

Es seye nun daß aus dieser Ursache / oder dieweilen man ad 2dum erkläret hat / weder Weib / noch Kinder zu haben / oder hat man Frau / und Kinder / so wären sie sodann nach dem 3. und 4. Articul, und nach dem NB. zu erklären.

Primò: Seine Herrschafts-Jagd-auch Land-Wirtschafts-Beamte / Officier, und Bediente / beydes Geschlechts / samt ihren Weibern / Kindern / und Dienst-Botten; dann

II. Seine Haus-Officier, und Bediente / samt deren Weibern / Kindern / und Dienst-Botten / oder nur die Andern / wann man keine Beamte / Officier, oder Bediente der ersten Gattung hat / beyderley Gattungen aber können am füglichsten mittels hierneben stehenden Tabellen distincte verzeichnet werden / und wann die Summa Summarum deren Tabellen ausgesetzt / und denen vorigen addiret wird / so hat man die ganze Summa dessen / was jeder für sich / Weib / und Kinder / oder seine Conventualen / dann alle seine Beamte / Officier, und Bediente zu bezahlen hat.

Diese Tabellen könnten seyn wie folgende:

Jedes Beamten, Officiers, und Bedienten beydes Geschlechts ihre Nahmen, und Officia.	Jedes hat zu bezahlen.	Jedes seine Frau oder Weib, mit Nahmen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Hat jede zu bezahlen die Helfte des Mannes.	Jedes seine noch in seinem Brod stehende Kinder, jedes mit Nahmen, oder anzumerken, daß er keine hat.	Habe insgesamt zu bezahlen die Helfte des Vaters.	Eines jeden Diensthotten beydes Geschlechts, oder anzumerken, daß er keine hat.	Deren jedes zu bezahlen hat.
N.N.		N.N.	N. N. N. N.		N. N. N. N.		
N.N.		N.N.	N. N.		N. N. N.		
N.N.		N.	N.		N. N. N. N.		
Haben zu bezahlen zusammen.							

Welches Summa Summarum
betraget.

Die in dieser wahrhaften Verzeich-
nuß/ mich mitgerechnet enthaltene
Anzahl von Personen haben
in toto zu bezahlen.

NB. Gemeinere aber/ welche keine dergleichen Beamte/ und
Officiers / sondern nur wenige Dienst-Boten haben/
und die Tabellen zu mühesam finden / specificiren nur
mit Nahmen und Qualität / ihre Dienst-Boten / und
deren Weiber / und Kinder / wann sie, deren einige
haben.

FORMULAR, und Belehrung,

Sie die Herrschaftl. Beamte auf dem Land sowohl / als auch die Magistrate in denen Städten / und Vorstädten / und Märkten / die ihnen durch das Kaiserl. Königl. Patent der Kopf-Steuer halben aufgetragene Verzeichnussen zu verfassen / und einzureichen haben / in welchen (ungeachtet der gemeine Bauer auf dem Land nur Familienweis zu bezahlen hat) gleichwol die Bauren, Weiber / und ihre Kinder specificè, und mit Nahmen begriffen / und angegeben werden müssen.

I.

Wann es Herrschaftliche Beamte seynd / müssen sie erklären / von was für einer Herrschaft / in welchem Lande / in welchem des Landes Grevs / Viertel / oder District, und auch wem die Herrschaft zugehörig; wann es aber Magistrate von Städten / oder Märkten seynd / müssen sie imgleichen die Stadt / oder Markt benennen / das Land / wo sie gelegen / den Grevß / Viertel / oder District, und auch ob sie Kaiserl. Königl. oder ob sie particularen Schutz / oder anderen Herren zugethan seynd.

II.

Müssen die Listen deren Verzeichnussen / Rubriquen- und Classen-weis von jeder Gattung Leuten besonders verfasset werden / so wie E. G. es nachstehende zwey Tabellen anweisen / und für alle andere Classen / und Gattungen deren Inwohnern deren Vorstädten / und deren Märkten / dann auch deren Dorffschaften / und sonstiger Orten auf dem Land zu dienen haben.

III.

Rebst welchen zwey Tabellen auch noch eine Tabelle hierbey gerucket wird / wie die Verzeichnuß deren Juden zu verfassen seye.

Alle Künstler, und Professionisten, in der Stadt N. N. und derselben Vor- & Städten

Jedes Künstlers und Professioni- stens Nam Kunst, Profes- sion, und Wohnung.	Jeder hat zu bezah- len.	Ob er ein Weib hat, oder nicht, und ihr Nam.	Hat jede zu bezahlen die Hälfte des Manns.	Jedes deren in ihrem Brod an- noch stehende Kinder.	Haben ins- gesamt zu zahlen nur die Hälfte der Taxe des Vat- ters.	Ihre Kunst-Pro- fession, oder Handwerks, Ge- sellen.	Hat jeder zu bezah- len.	Diese sind auf die Hälfte, ih- rer Männer anzusehen.	Ob, und welche Kinder ein oder ander Geseu hat, so noch in seinem Brod stehen.	Für diese insgesamt hat jeder solcher Ge- seu die Hälfte sei- ner Taxe zu zahlen.	Deren Künstler und Professioni- sten ihre Ge- bühren.	Für jeden ist zu be- zahlen.	Deren Künstler, und Professioni- sten ihre Dienst- bühren beydes Geschlechts.	Für jeden und jede ist zu zahlen.
N.N. N.	N.		N. N. N.		N. N.				N. N. N.	N. N. N.			N. N.	
N.N.	N.		N. N.		N. N. N.				N. N.	N. N.			N.	
N.N.	O		O		O				O	N. O			N.	
Haben zu bez- zahlen zus- ammen.														

Welches in Summa beträgt
Die in dieser wahrhaften Verzeichnuß enthaltene Anzahl von . . . Personen
haben in toto zu bezahlen.

EXEMPLI GRATIA.

S In der dem Herrn N. N. zugehörigen Herrschaft N. N. gelegen in dem 2c. sind folgende bespannte Bauren / oder folgende unbespannte Bauren / Häußler / Hauer / 2c. oder Inn-Leute / Tagwercker / Tagelöhner 2c. nach Art / und Zufolge der Gattung / von welcher man dann die Tabella verfasst.

Eines jeden in die Rubrica gehörigen seinen Nahm, und Zuhahmen.	Ob er ein Weib hat, oder nicht, and des Weib's Nahmen.	Ihre noch nicht in das 18. Jahr getretene Kinder jedes mit Nahmen benennet.	Hat jeder für sich und vor gedachte seine Familie zu bezahlen.	Jeder dieser ihre schon in das 18te Jahr eingetretene Söhne und Töchter, welche zu Haus seind, dann eines jeden Knecht u. Magd.	Ist für jeden solchen Sohn, Tochter, Knecht, und Magd zu bezahlen.
N.	N.	N. N. N.		N. N.	
N.N.	N.	N. N.		N. N.	
Zahlen zusammen					
Welches in Summa betraget					
Die Anzahl von . . . Personen in toto					

E.G.

Verzeichnuß /

Aller in der Stadt NN. und ihren Vor-Städten / oder in dem Markt / oder Ort N. N. befindlichen Juden / von was Geschlecht und Alter sie auch seyen.

Eines jeden Juden seines Weib's, und jedes seiner Kinder Nahm, und Zunam, was seine Handlung and Nahrung seye, and wo er wohnet, auch jeder ledige Jud, oder ledige Jüdin.	Jeder, und jede, wie auch jedes Kind alt oder jung bey des Geschlechts, a 2. fl. für jeden Kopf haben zu zahlen.	Ob ein oder anderer Jud, oder Jüdin Christen als Bediente halten, deren jeden beydes Geschlechts mit Nahmen, und was Dienst er leisten muß, benennet.	Für diese hat der Jud, oder Jüdin, welchen sie dienen, ex proprio das tributum zu bezahlen, dessen was die ordinari Tax deren Bedienten betragt, wie hier ausgeworffen wird.	Nechst welchem er auch noch für einen solchen Bedienten jenes zu anticipiren hat, was der Bedienten Taxa betraget.
N. N.		N. N. N. N.		
Welches in Summa betraget				
Anzahl von . . . Personen in toto				